

## Allgemeinverfügung des Landkreises Sömmerda

### **3. Erlass des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie zu Regelungen zu Beschränkungen und besonderen Besuchs- und Infektionsschutzkonzepten in stationären Einrichtungen der Pflege, besonderen Wohnformen für Menschen mit Behinderungen in der Eingliederungshilfe nach dem Thüringer Wohn- und Teilhabegesetz**

Aufgrund des § 9 Absatz 4 der Zweiten Thüringer Verordnung über grundlegende Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Zweite Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung – 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO) vom 28. August 2020 und bezogen auf § 28 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) ergeht folgender Erlass des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie:

Mit der Änderung der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO zum 30. August 2020 (Inkrafttreten) wird in § 9 der Verordnung ein Stufenkonzept hinsichtlich der Besuchsregelungen in stationären Einrichtungen der Pflege und besonderen Wohnformen für Menschen mit Behinderungen in der Eingliederungshilfe nach dem Thüringer Wohn- und Teilhabegesetz eingeführt.

1. Grundsätzlich gibt es keine Besuchsbeschränkungen in stationären Einrichtungen der Pflege und besonderen Wohnformen für Menschen mit Behinderungen in der Eingliederungshilfe nach dem Thüringer Wohn- und Teilhabegesetz. Es gelten die allgemeinen Hygiene- und Schutzbestimmungen nach §§ 1 bis 6 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO. Insbesondere sind hier die Abstands- und Hygieneregeln sowie die Verwendung einer geeigneten Mund-Nasen-Bedeckung zu beachten.
2. Für den Fall, dass es in dem Landkreis des örtlichen Sitzes der jeweiligen Einrichtung oder besonderen Wohnform für Menschen mit Behinderungen in der Eingliederungshilfe aktuell ein gehäuftes Auftreten von SARS-CoV-2-Infektionen oberhalb des Schwellenwerts von 35 je 100.000 Einwohnern nach § 13 Abs. 2 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO hinaus gibt, gelten die im 2. Erlass des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie zu Regelungen zu Beschränkungen und besonderen Besuchs- und Infektionsschutzkonzepten in stationären Einrichtungen der Pflege, besonderen Wohnformen für Menschen mit Behinderungen in der Eingliederungshilfe nach dem Thüringer Wohn- und Teilhabegesetz vom 15. Juli 2020 getroffenen Regelungen weiter.

Abweichend vom Erlass gelten folgende Änderungen:

Zu den Anforderungen für die Besuche:

- Besucher\*innen mit akuten Atemwegserkrankungen oder sonstigen typischen Symptomen einer COVID-19-Erkrankung, insbesondere Fieber und neu aufgetretener Husten, akuter Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns oder Atemnot dürfen die Einrichtung in keinem Fall betreten,

- die Hygiene- und Verhaltensmaßnahmen (Händedesinfektion, Abstandsgebot, Husten- und Niesetikette) sind verständlich zu kommunizieren und strikt einzuhalten,
- um den größtmöglichen Schutz der Bewohner\*innen zu gewährleisten, wird empfohlen, die Besucher\*innen durch Einrichtungspersonal oder speziell geschulte freiwillig Engagierte zum sowie vom Besuchszimmer bzw. Bewohner\*innenzimmer zu begleiten.

Des Weiteren wird nun ausdrücklich empfohlen, Besuche, im Außengelände der Einrichtung, soweit vorhanden, stattfinden zu lassen.

3. Für den Fall, dass es aktuell ein aktives SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen in der jeweiligen Einrichtung oder der besonderen Wohnform für Menschen mit Behinderungen in der Eingliederungshilfe gibt, gilt ein striktes Besuchsverbot nach Maßgabe des § 9 Abs. 3 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO. Wenn das aktive SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen in einem in sich abgeschlossenen, räumlich und personell abgrenzbaren Bereich auftritt, gilt das Besuchsverbot nur für den durch das aktive SARS-CoV-2- Infektionsgeschehen betroffenen Bereich.

Ziel ist es, die Bewohner\*innen vor einer Ansteckung bzw. Ausbreitung des Infektionsgeschehens zu schützen, aber zeitgleich die Möglichkeit des Empfangs von Besuch sowie sozialer Kontakte so wenig wie möglich einzuschränken.

Henning

Landrat